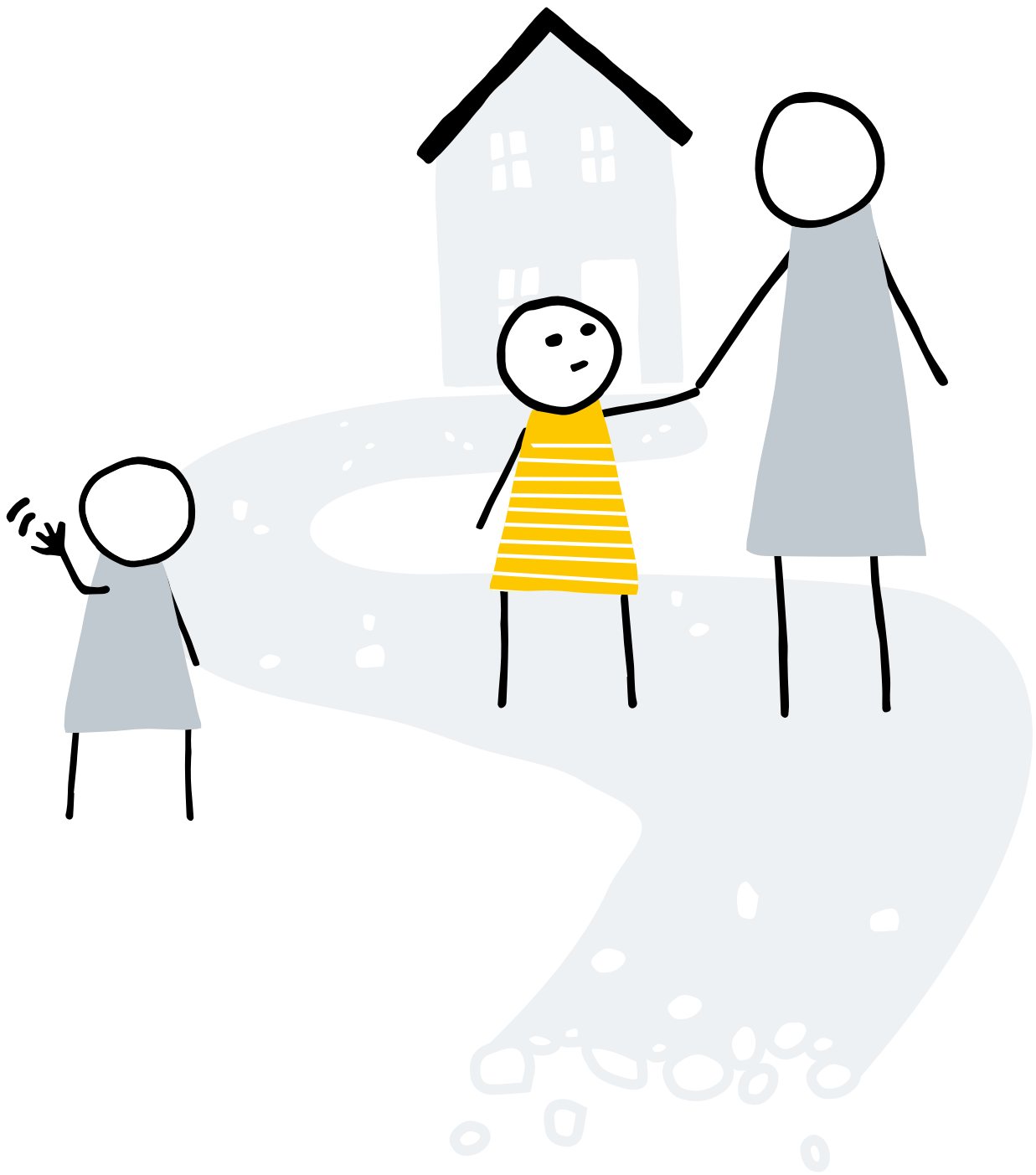




Rückkehr von Kindern im Familienverbund

Kinderrechte im Verfahren zur freiwilligen Rückkehr
und Grundlagen für eine nachhaltige (Re)Integration

Impressum

Verfasserinnen

Sophia Eckert, Dr. Meike Riebau, *Save the Children Deutschland e. V.*

Monika Schneid, *Raphaelswerk e. V.*

Dr. Sarah Tietze, *IOM*

Desirée Weber, *UNICEF Deutschland*

Herausgegeben von

Internationale Organisation für Migration (IOM),

Vertretung für Deutschland, Charlottenstraße 68, 10117 Berlin

Raphaelswerk e. V., Generalsekretariat, Adenauerallee 41, 20097 Hamburg

Save the Children Deutschland e. V., Seesener Str. 10–13, 10709 Berlin

UNICEF Deutschland, Höninger Weg 104, 50969 Köln

Satz und Layout

Drees + Riggers GbR

Erscheinungsjahr 2021

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Gefördert von



Katholische
Arbeitsgemeinschaft
Migration



Save the Children



Inhaltsverzeichnis

Danksagung	4
Empfehlungen	5
Schaubild: Das Verfahren im Überblick aus der Sicht des Kindes	6
1. Einleitung	8
2. Ausgangslage	10
2.1 Rechtliche Ausgestaltung der freiwilligen Rückkehr: ein Flickenteppich	10
2.2 Kinderrechte in Deutschland	10
2.3 Kindeswohl im Kontext der freiwilligen Rückkehr	11
3. Ausgestaltung des Verfahrens	14
3.1 Elternrecht in Einklang mit Kinderrechten	14
3.2 Information und Partizipation (Art. 13, Art. 12 UN-KRK)	14
3.3 Planung der Rückkehr	15
4. Sensibilisierung der Prozessbeteiligten	16
4.1 Ermittlung des Kindeswohls	16
4.2 Umgang mit Kindeswohlgefährdung in der Rückkehrberatung	17
5. (Re)Integration	18

Danksagung

Dieses Papier speist sich unter anderem aus dem Erfahrungsaustausch in der Arbeitsgruppe „Kinderrechte in der Rückkehr“, die im Februar 2019 von Save the Children Deutschland e.V., Raphaelswerk e.V. und IOM Deutschland ins Leben gerufen wurde. Einen herzlichen Dank an alle Beteiligten für die konstruktiven Diskussionen und Gespräche. An der Arbeitsgruppe beteiligen sich staatliche, intergouvernementale und zivilgesellschaftliche Akteur*innen.¹

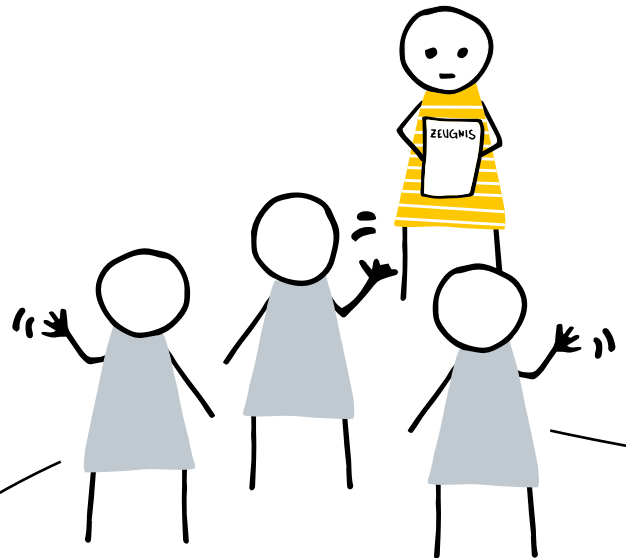
Die Verfasserinnen möchten sich zudem für wertvolle Hinweise und die kritische Durchsicht des Positionspapiers bedanken bei Judit Costa (National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention), Sophie Funke (Deutsches Institut für Menschenrechte), Claudia Kittel (Deutsches Institut für Menschenrechte), Melanie Kößler (Internationaler Sozialdienst), Prof. Dr. Jörg Maywald (Fachhochschule Potsdam), Prof. Dr. Dirk van den Boom (Micado Migration gGmbH) und Nikolaus von Wolff (Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit). Herzlichen Dank auch Dr. Marion Stadie für das umfassende und sorgfältige Lektorat.

¹ Neben den Gründungsmitgliedern sind beteiligt Vertreter*innen aus: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (IntB), Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), UNICEF, Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Internationaler Sozialdienst (ISD), Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), Micado Migration gGmbH.

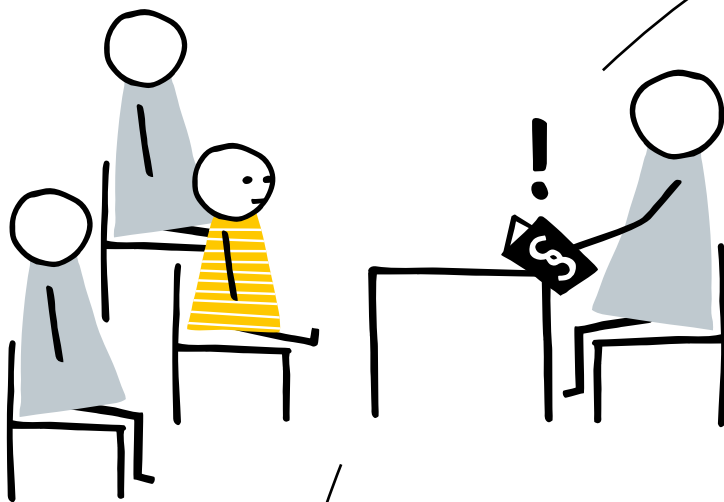
Empfehlungen im Überblick:

1. Gesetzliche und untergesetzliche Vorgaben, die die Rückkehr auf Bundes- oder Landesebene regeln, müssen um kinderspezifische Vorgaben im Einklang mit den Vorgaben der UN-KRK ergänzt werden.
2. Für die Verfahren müssen bundesweite standardisierte Qualitätskriterien verbindlich gemacht werden, um eine Vergleichbarkeit der vielen unterschiedlichen Praktiken zu ermöglichen.
3. Kinder müssen in den Rückkehrverfahren entsprechend Alter und Reifegrad berücksichtigt und eingebunden werden, stets im Einklang mit dem Kindeswohlprinzip, Art. 3 UN-KRK. Dies beinhaltet u. a. auch kindgerechte Informationen zu den Verfahren.
4. Die individuelle Prüfung, dass die Rückkehr im Einklang mit dem Kindeswohl steht, muss ein zentraler, vorrangiger und obligatorischer Bestandteil der Rückkehrverfahren werden. Hierfür müssen entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden.
5. Vorbereitung und Planung der Rückkehr müssen sich konkret auch auf die kinderspezifischen Bedarfe/Bedürfnisse beziehen. Um beispielsweise im Rückkehrland direkt anknüpfen zu können an Bildungsangebote und andere Strukturen, müssen ausreichende Dokumentationen zur Verfügung stehen.
6. Die psychosozialen Aspekte vor, während und nach der Rückkehr müssen auch für Kinder berücksichtigt und in den Rückkehrprogrammen fest verankert werden.
7. Rückkehrberatungsstellen und andere, mit der Entscheidung und Durchführung der Rückkehr befasste Stellen wie Ausländerbehörden müssen kinderrechtlich und insbesondere in Fragen des Kinderschutzes geschult und mit den zuständigen Kinder- und Jugendschutzbehörden vernetzt werden und kooperieren.
8. Das Monitoring und die Evaluation der Rückkehrprozesse müssen um kinderpezifische Aspekte ergänzt werden, um Daten generieren zu können, mit denen die Verfahren konkret auf die Bedarfe der Kinder bezogen und damit verbessert werden können.
9. Die Datenlage zu Kindern in Rückkehrprozessen muss generell verbessert werden, um valide Aussagen treffen zu können und Rückkehrprogramme künftig kindersensibler auszugestalten.
10. Gute Praktiken für kindersensible Rückkehrverfahren sollten bundesweit identifiziert und möglichst auf alle Bundesländer ausgeweitet werden.
11. Die Planung und Ausgestaltung der Reintegrationsprogramme und der individuellen Reintegrationspläne muss kindersensibel und mit kinderspezifischen Programmkomponenten erfolgen.

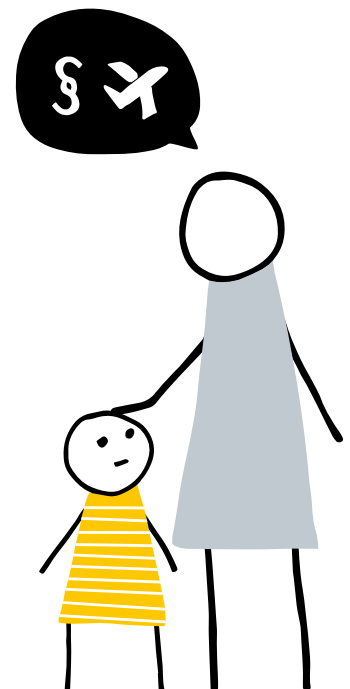
Das Verfahren im Überblick aus der Sicht des Kindes



3. Eine Verabschiedungsmöglichkeit aus dem vertrauten Umfeld ist wichtig und gibt Raum für Trauer und Verarbeitung der neuen Lebensumstände.

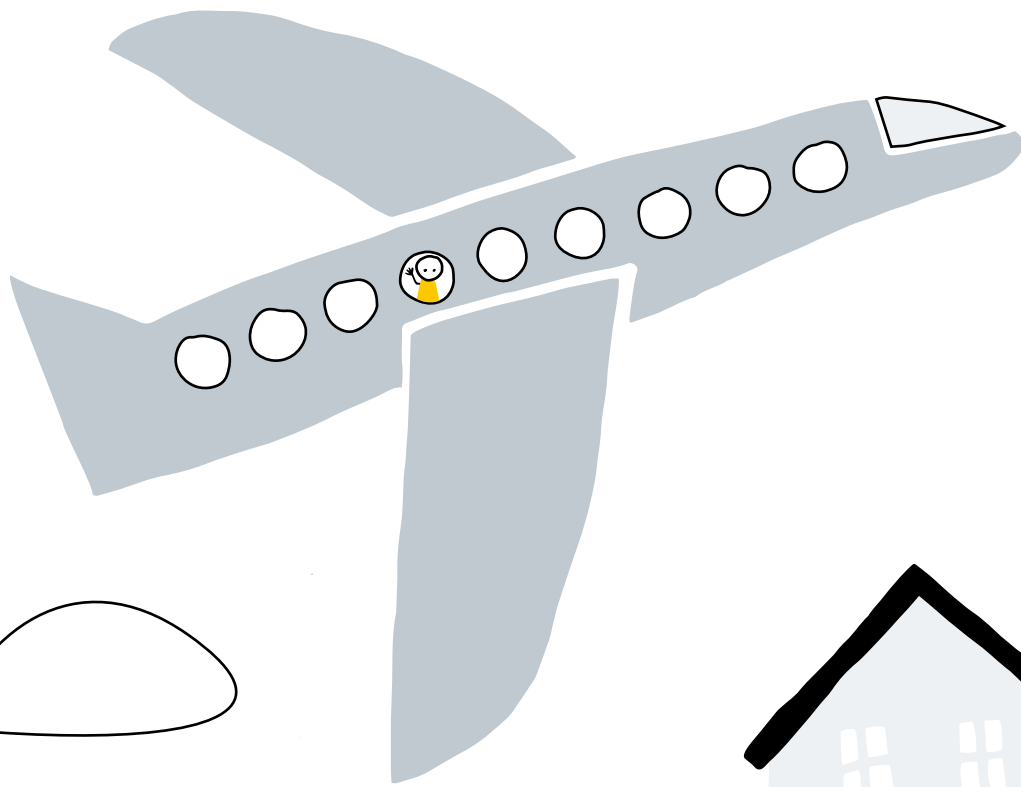


2. Die Beratungsgespräche mit Kind und Eltern sind zentral um eine Rückkehr im Einklang mit den Kinderrechten zu ermöglichen.



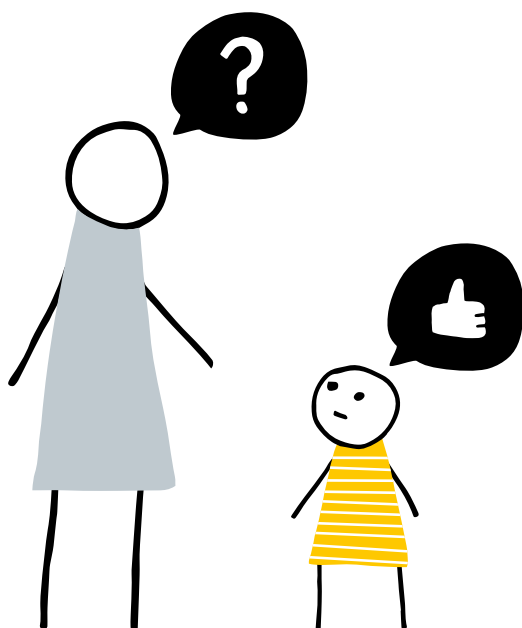
1.

Von Anfang an sollten Kinder – entsprechend Alter und Einsichtsfähigkeit – in Rückkehrüberlegungen eingebunden werden.



4.

Die Ankunft im Rückkehrland sollte auf die Bedarfe des Kindes abgestimmt sein – damit es möglichst direkt an sein Leben anknüpfen kann.



5.

Nach einem vorher bestimmten Zeitablauf sollte ein Follow-up stattfinden, um das Wohlergehen des Kindes sicherzustellen.

Einleitung

Weltweit waren laut Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) im Jahr 2020 über 80 Millionen Menschen auf der Flucht, unter ihnen ein Drittel Kinder². Sie fliehen vor Gewalt, Konflikten, Armut und Naturkatastrophen. In Deutschland wurden im Jahr 2020 circa 122.000 Asylanträge gestellt, etwa die Hälfte der Anträge betrafen Kinder.³ Doch nicht alle Menschen bleiben in Deutschland. Die Entscheidungsprozesse, die zur Rückkehr führen, sind ähnlich komplex, wie die, die zu einer Flucht oder Migration führen. Während an dem einen Ende des Spektrums Freiwilligkeit steht, befindet sich am anderen Ende die Ausweisung in Verbindung mit einer Abschiebung.

Dieses Papier befasst sich mit der sog. freiwilligen Rückkehr⁴, die in Deutschland häufig im Rahmen eines geförderten freiwilligen Rückkehrprogramms stattfindet. Zwischen 2015 und 2020 reisten 51.360 Kinder mit dem Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Program (REAG/GARP), ein Programm zur freiwilligen Rückkehr aus Deutschland aus, davon 99 Prozent im Familienverbund. 2019 haben 13.105 Personen, darunter 3.948 Kinder, von der Möglichkeit einer kombinierten Bund-Länder-Ausreiseförderung Gebrauch gemacht. Dazu ka-

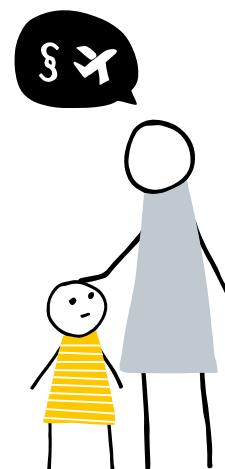
men 6.730 Personen, die ausschließlich aus Landesmitteln gefördert ausgereist sind. Auch in dieser Gruppe befanden sich entsprechend viele Familien mit minderjährigen Kindern. Diese Zahlen zeigen: Kinder sind stark betroffen von Rückkehrprogrammen. Ihre Rechte müssen deshalb von Anfang an bedacht werden, von der Konzeption über die Ausgestaltung der Verfahrensregeln bis hin zur Praxis.

Dieses Papier speist sich unter anderem aus dem Erfahrungsaustausch in der Arbeitsgruppe „Kinderrechte in der Rückkehr“, die im Februar 2019 von Save the Children Deutschland e.V., Raphaelswerk e.V. und IOM Deutschland ins Leben gerufen wurde. An der Arbeitsgruppe beteiligen sich, wie eingangs bereits berichtet, staatliche, intergouvernementale und zivilgesellschaftliche Akteur*innen. Eine Bestandsaufnahme der aktuellen Praxis im Rahmen der Arbeitsgruppe ergab das Fehlen verbindlicher bundesweit geltender Richtlinien und Mindeststandards für den Umgang mit Familien bzw. begleiteten Kindern während der Beratung, des Rückkehrprozesses und bei der Reintegration. Es gibt durchaus Träger – darunter die in der AG engagierten Organisationen – die interne Kinderschutzrichtlinien bei der Rückkehrbe-

2 UNHCR Refugee Statistics, <https://www.unhcr.org/refugee-statistics/>. Kinder sind hier im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 1) Personen bis 18 Jahre.

3 Eurostat 2021, Asylum and first time asylum applicants by citizenship, age and sex – annual aggregated data (rounded). <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/bookmark/f5408e34-1506-4b79-97ce-fd818bc34eb2?lang=en>

4 Die Begriffe Rückkehr, freiwillige Rückkehr beziehen sich auf eine Vielzahl verschiedener Ausreiseformen. Freiwillige Rückkehr meint hier die Programme, welche mit staatlicher finanzieller Unterstützung stattfinden, zum Teil auch zeitlich nach Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz und ist in Abgrenzung zu Ausweisung und Abschiebung zu sehen. Im Folgenden wird deshalb stets allein von „Rückkehr“ gesprochen.



ration von Familien berücksichtigen. Trotzdem werden Kinder, die im Familienverbund zurückkehren, aufgrund des Fehlens allgemeingültiger Regelungen zu oft lediglich als Anhängsel ihrer Eltern wahrgenommen.

Eine Prüfung des Kindeswohls wird deswegen nicht für notwendig erachtet, anders als bei unbegleiteten Minderjährigen. Infolgedessen werden Kinder und ihre Bedürfnisse im Rückkehrprozess häufig übersehen und Kinderrechte gefährdet. Oft sind nur die Eltern – oder ein Elternteil – bei der Rückkehrberatung⁵ anwesend. Kinder werden also möglicherweise nicht ausreichend über die bevorstehende Rückkehr informiert und können daher nicht angemessen auf dieses lebensverändernde Ereignis vorbereitet werden. Kinder erhalten so auch keine Möglichkeit, ihre Bedürfnisse während der Beratung zu äußern, was es wiederum erschwert, sie in Reintegrationspläne einzubeziehen. Weiterhin wurde beobachtet, dass die meisten Reintegrationsprogramme, die von deutschen Akteur*innen angeboten werden, den Bedürfnissen von Kindern wenig Aufmerksamkeit schenken. Das Hauptaugenmerk liegt meist auf der wirtschaftlichen Reintegration der erwachsenen Familienmitglieder.

Auch auf europäischer Ebene und in dem von der EU-Kommission vorgestellten Asyl- und Migrationspaket⁶ wird im Zuge des Migrationsmanagements ein Fokus

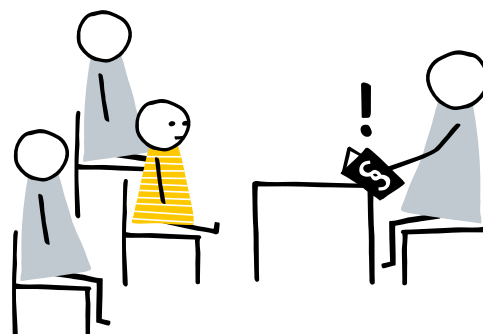
auf schnelle und effektive Außengrenzverfahren und auf die effektive Durchführung der Rückkehr gelegt. Damit gewinnt das Thema Rückkehr zusätzlich an Relevanz: Immer, wenn Kinder betroffen sind, stellt sich die Frage nach einheitlichen Verfahren im Einklang mit Kinderrechten. Dieses Papier befasst sich mit der Frage, wie freiwillige Rückkehrverfahren im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention und anderen relevanten Kinder- und Jugendschutzgesetzen auszugestalten sind. Angefangen von der Entscheidungsfindung über die konkrete Rückkehr bis hin zur (Re-)Integration in das Rückkehrland werden die verschiedenen Stationen hier unter kinderrechtlichen Aspekten betrachtet. Das Papier richtet sich in erster Linie an Entscheidungsträger*innen im Rückkehrbereich, soll aber auch für Praktiker*innen Hinweise und Impulse liefern. Die Rückkehr im Rahmen von Ausweisungen und Abschiebungen ist nicht Gegenstand dieses Positionspapiers.

In Ergänzung zu dieser vorliegenden Publikation ist aktuell im Erscheinen ein Merkblatt, das einen noch stärkeren Praxisbezug enthält.

⁵ Der in diesem Text verwendete Begriff „Rückkehrberatung“ umfasst alle staatlichen und nicht-staatlichen Akteure, die im Rückkehrprozess (Beratung, Ausreiseentscheidung, Formularhilfe, Ausreiseorganisation) unmittelbaren Kontakt mit den betroffenen Familien haben.

⁶ Europäische Kommission, Migrations- und Asylpaket: am 23. September 2020 verabschiedete Schriftstücke zum neuen Migrations- und Asylpaket. https://ec.europa.eu/info/publications/migration-and-asylum-package-new-pact-migration-and-asylum-documents-adopted-23-september-2020_de

Ausgangslage



2.1 Rechtliche Ausgestaltung der freiwilligen Rückkehr: ein Flickenteppich

Die Ausgestaltung der freiwilligen Rückkehrverfahren ist bislang (Stand: Juni 2021) in Deutschland nicht bundesgesetzlich geregelt. Die Vorgaben der Europäischen Rückführungsrichtlinie⁷ finden zum Teil zwar Anwendung. Wesentliche Aspekte der Verfahrensausgestaltung sind aber weder bundes- noch landesgesetzlich geregelt. Vielmehr existiert ein Flickenteppich an untergesetzlichen Regelwerken, teils in Form von Leitlinien, welche in unterschiedlicher Art und Weise entstehen, teils als Ergebnis eines kooperativen Prozesses von Bund, Land und anderen an der Rückkehrorganisation beteiligten zivilgesellschaftlichen Einrichtungen, teils als selbstgegebene Regelwerke einzelner Organisationen oder Träger.⁸ Diese Gemengelage ist schwer zu durchdringen und erlaubt nur einen unvollkommenen Blick auf die Frage der aktuellen Geltung und Umsetzungskraft von Kinderrechten im Rahmen der freiwilligen Rückkehr. Deutlich wird aber,

dass Kinderrechte zum Teil gar nicht oder nur als kleine Randnotiz thematisiert werden. Um hier einerseits mehr Klarheit und andererseits eine umfassende Einhaltung der Kinderrechte zu garantieren, wären einheitliche Vorgaben zum Kinderschutz und zur Kinderbeteiligung von Bund und Ländern empfehlenswert.

2.2 Kinderrechte in Deutschland

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ist in Deutschland 1992 in Kraft getreten und genießt in Deutschland unmittelbare Anwendbarkeit vom Rang eines einfachen Bundesgesetzes⁹, ist also grundsätzlich einklagbar. Das Grundgesetz ist völkerrechtsfreundlich auszulegen, völkervertragliche Bindungen haben innerstaatlich zwar grundsätzlich nicht den Rang von Verfassungsrecht.¹⁰ Gleichwohl besitzen sie verfassungsrechtliche Bedeutung als Auslegungshilfe für die Bestimmung des Inhalts und der Reichweite der Grundrechte und rechtsstaatli-

⁷ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32008L0115>

⁸ Siehe u.a. Deutsches Rotes Kreuz (DRK) (2014): Rückkehrvorbereitung von Kindern und Jugendlichen. Berlin/München/Nürnberg. https://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/Rueckkehrvorbereitung_von_Kindern_und_Jugendlichen.pdf; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2015): Leitlinien für eine bundesweite Rückkehrberatung. Nürnberg. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Rueckkehr/leitlinien-zur-rueckkehrberatung.html?nn=284700>; Deutscher Caritasverband (DCV) (2017): Leitlinien für die Rückkehrberatung der Caritas. Freiburg. <https://www.raphaelswerk.de/wirberaten/fluechtlinge/rueckkehrberatung-nach-den-leitlinien-der-caritas>

⁹ Zustimmungsgesetz vom 7. 8. 1952, BGBl. 1952 II 685 (zur EMRK); Zustimmungsgesetz vom 17. Februar 1992, BGBl. 1992 II, S. 121 (zur KRK).

¹⁰ Vgl. BVerfGE 111, 307, 317.

chen Grundsätze des Grundgesetzes.¹¹ Es muss daher von allen Organen des Rechtsstaats, auch der Verwaltung, bei der Auslegung rechtlicher Ausgestaltungsspielräume berücksichtigt werden.¹²

Seit der Aufhebung des Ausländervorbehalts im Jahre 2010 ist die UN-Kinderrechtskonvention auch für ausländische Kinder vollumfänglich gültig.¹³ Die Bundesregierung hat sich also dazu verpflichtet, alle Kinder als Rechteinhaber anzuerkennen sowie Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der UN-KRK in Deutschland sicherzustellen. Ausländischen Kindern müssen daher der gleiche Schutz und die gleichen Rechte zukommen wie deutschen Kindern. Damit muss das Kindeswohl auch in Rückkehrverfahren als ein vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt werden und die Rechte der UN-KRK sind auch hier wirksam.

Im Rahmen der Rückkehrprozesse sind verschiedene Rechte der UN-KRK einschlägig. Eine besonders hervorgehobene Bedeutung hat das sog. Kindeswohlprinzip, enthalten in Art. 3 Abs. 1 UN-KRK: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Der Frage, wie dieses subjektiv-öffentliche Recht im Rahmen von freiwilligen Rückkehrverfahren einzubeziehen ist, wird unter Gliederungspunkt 2.3 nachgegangen.

Weitere relevante Rechte der UN-KRK in Rückkehrprozessen sind das Diskriminierungsverbot (Art. 2 UN-KRK), das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12 UN-KRK) sowie das Recht auf Leben (Art. 6 UN-KRK).

2.3 Kindeswohl im Kontext der freiwilligen Rückkehr

Der Vorrang des oben genannten Kindeswohlprinzips ist in verschiedenen Rechtstexten verankert.¹⁴ Nach herrschender Meinung ist Art. 3 Abs. 1 UN-KRK als subjektiv-öffentliches Recht anzusehen und findet nach mehrheitlicher Ansicht von Literatur und Rechtsprechung auch unmittelbar Anwendung.¹⁵

Die deutsche Übersetzung vom „best interests of the child“ des Art. 3 UN-KRK wird im Deutschen in der Regel als „Kindeswohl“ übersetzt. Sowohl der Begriff des Kindeswohls als auch die Frage der Vorrangigkeit sind unbestimmte Rechtsbegriffe und damit auslegungsbedürftig. Weder die UN-KRK selbst noch das deutsche Recht enthalten eine abschließende Definition. Im deutschen Sprachraum wird der Begriff zum Teil als Abwesenheit einer Kindeswohlgefährdung verstanden. Dieses Begriffsverständnis ist jedoch zu eng und wird durch seine Limitierung auf die Schutzkomponente der Kinderrechte dem umfassenden Anspruch der UN-KRK nicht gerecht: Die UN-KRK enthält neben Schutzrechten auch Förder- und Beteiligungsrechte. Kindeswohl ist also nach einem um-

11 Vgl. BVerfGE 74, 358, 370; 83, 119, 128; 111, 307, 316 f.; 329; 120, 180, 200 f.; 128, 326, 367 f.; 142, 313, 345 Rn. 88; BVerfG, Urteil vom 12.06.2018 – 2 BvR 1738/12.

12 BVerfG, Beschluss vom 05.07.2013 – 2 BvR 708/12 – juris, unter ausdrücklichem Bezug auf BVerfG, Urteil vom 22.05.2004 – 2 BvR 2029/01 – NJW 2004, 739.

13 Siehe Cremer, Hendrik, Die UN-Kinderrechtskonvention: Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte, 2. Aufl. Jan. 2012, S. 15. Auch die Erklärung Deutschlands, gemäß der die Konvention innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbar ist, wurde aufgehoben. Ebd.

14 Gerbig/Feige, Das Kindeswohl neu denken, 2019, Deutsches Institut für Menschenrechte, online verfügbar: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/das-kindeswohl-neu-denken>. Neben der UN-KRK findet es sich auch in Artikel 7 Abs. 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenkonvention UN-BRK), sowie in Artikel 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta GRCh): „(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“ Das Kindeswohl als solches ohne einen Bezug zu seiner vorrangigen Berücksichtigung findet sich darüber hinaus im Europäischen Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten vom 25. Januar 1996 und in weiteren Regelungen der KRK. Im deutschen Familienrecht ist das Kindeswohlprinzip in § 1697a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verankert. In etlichen weiteren Regelungen des Familienrechts, aber auch in Regelungen des Achten Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – stellt das Kindeswohl einen relevanten Entscheidungsmaßstab für den jeweiligen Einzelfall dar. Im Zentrum dieser Analyse soll das Verständnis nach der UN-KRK stehen.

15 Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, Sachstand: Zum Kindeswohl in Artikel 3 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention, 19. Januar 2018, BVerfG, Beschluss vom 10. Februar 2011, 1B 22/10, Rn. 4; Lorz, Ralph/Sauer, Heiko, Kinderrechte ohne Vorbehalt, Die Folgen der unmittelbaren Anwendbarkeit des Kindeswohlprinzips nach der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung, S. 7; Benassi, Günter, Kinderrechte ins Grundgesetz – alternativlos!, Verantwortung als Leitmotiv politischen Handelns in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2015, S. 24; Graf-van Kesteren, Annemarie, Kindgerechte Justiz, Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann, Deutsches Institut für Menschenrechte, Policy Paper Nr. 34, S. 7, 2015.

fassenden Verständnis so auszulegen, dass es mit sämtlichen sich aus der Konvention ergebenden Rechten in Einklang steht und ihre Realisierung fördert.¹⁶

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt¹⁷ umfassende Leitlinien formuliert, wie der Begriff des Kindeswohls zu verstehen ist und auf welche Weise die Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls im Einzelfall zu erfolgen hat. In seiner Allgemeinen Bemerkung betont der UN-Kinderrechtsausschuss, dass es bei der Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls erforderlich ist, sämtliche Kinderrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention einzubeziehen, darunter insbesondere das Recht jedes Kindes auf Gehör gemäß Art. 12 UN-KRK. Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls umfasst nach Auffassung des UN-Ausschusses drei verschiedene Ebenen:

1. Es handelt sich um ein subjektives Recht von Kindern, welches bei allen staatlichen Entscheidungen, die ein Kind betreffen, vorrangig Berücksichtigung finden muss; der Abwägungsmaßstab kann sich in bestimmten Fällen auch dahingehend verschieben, dass die Interessen des Kindes in der Abwägung zwingend den Ausschlag geben;
2. ein Grundprinzip für die Rechtsauslegung, wonach bei verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten stets diejenige Anwendung finden soll, die für die Interessen des Kindes am besten ist;
3. eine Verfahrensregel, die besagt, dass bei allen staatlichen Entscheidungen, die Auswirkungen auf Kinder haben, die positiven wie auch negativen Auswirkungen sorgfältig ermittelt und bestimmt werden sollen (sie müssen auch transparent sein und daher als Abwägungsgrundlage für die spätere Entscheidung dokumentiert werden).¹⁸

Mit Vorrangigkeit ist nicht gemeint, dass das Kindeswohl stets absoluten Vorrang gegenüber anderen Belangen hätte. Das Kindeswohl muss aber im Rahmen des Abwägungsvorganges immer ein besonderes Gewicht erhalten. Es ist jeweils abzuwägen, welche Handlungsalternative dem Kindeswohl im Einzelfall eher entspricht. Ein genereller Schluss, dass in allen Fällen immer das Kindeswohl überwiegt, ist hieraus allerdings nicht zu ziehen.¹⁹ Dies bedeutet, dass Kindeswohlbelange zentral mit in die Entscheidung eingebunden werden müssen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte formulierte diese Vorgabe (im Zusammenhang mit Familienzusammenführungen) folgendermaßen:

„Auch wenn das Kindeswohl keine ‚Trumpfkarte‘ sein kann, die die Aufnahme aller Kinder verlangt, für die es besser wäre, in einem Konventionsstaat zu leben, müssen die innerstaatlichen Gerichte das Kindeswohl in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen stellen und ihm wesentliche Bedeutung einräumen. [...]“²⁰

Voraussetzung für die Rückkehr eines Kindes – unabhängig davon, ob es sich um ein unbegleitetes, von der Familie getrenntes oder in der Familie lebendes Kind handelt – ist also stets, dass das Kindeswohl umfassend ermittelt und bestimmt wird und einen vorrangigen Gesichtspunkt im Rahmen der Entscheidungsfindung darstellt.²¹ Zu diesem Zweck ist in allen Entscheidungsprozessen, die zur Rückkehr eines Kindes führen könnten, eine individuelle Prüfung, die auch dokumentiert werden muss, notwendig (Kindeswohlprüfung).²² Nur so kann garantiert werden, dass die Rechte und Bedarfe von Kindern berücksichtigt werden und die Verfahren somit einen notwendigen kinderrechtlichen Qualitätsanspruch erfüllen. Sowohl die Situation in Deutschland als auch die Gegebenheiten vor Ort im Rückkehrland sind maßgeblich für die Kindeswohlprüfung. Zuletzt ist das Prinzip des Kindeswohls auch eine Verfahrensvorschrift, der zufolge die

¹⁶ Cremer, Hendrik, Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls, Anwaltsblatt 4/2012, S. 327 (3).

¹⁷ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art. 3, Abs. 1).

¹⁸ Vgl. Gerbig, Stephan/Feige, Judith, Das Kindeswohl neu denken, 2019, Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 2. online verfügbar: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/das-kindeswohl-neu-denken>

¹⁹ UN Doc. CRC/C/GC/14, Ziff.39.

²⁰ So EGMR, Urt. v. 8.11.2016, 56971/10 (El Ghatet), Rn. 46 m.w.N.

²¹ Soweit ersichtlich allg. Ansicht. Vgl. bspw. BVerwG, NVwZ 2013, 1493 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 19.3.2012, Az.: OVG 3 B 21.11, Rn. 33 (juris). Sollte allerdings in einer behördlichen Entscheidung das Kindeswohl nicht nach Maßgabe der KRK in die Ermessensentscheidung mit einfließen, liegt ein Ermessensfehlergebrauch i.S.d. § 114 VwGO vor.

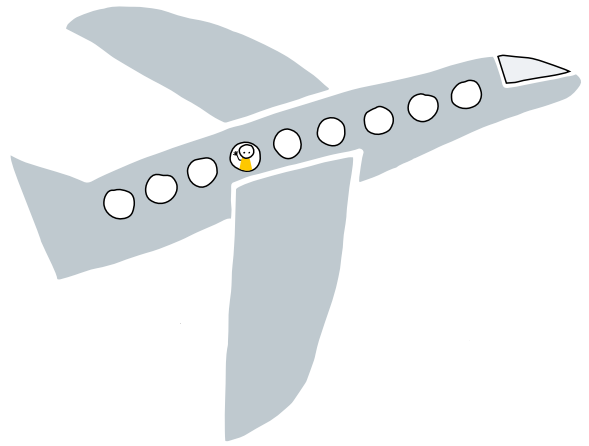
²² Siehe Cano, Natalia Alonso / Todorova, Irina, Towards a Child-Rights Compliance in Return and Reintegration. In: Migration Policy Practice, Vol. IX, Number 1, January–March 2019, Seite 15 ff. mpp_37.pdf (iom.int)

Sichtweise, also der Wille von Kindern, umfassend beim Entscheidungsprozess berücksichtigt werden muss.²³

Im Rahmen von freiwilligen Rückkehrprozessen sind eine Vielzahl von Akteur*innen involviert, sowohl staatlicher wie nicht-staatlicher Natur. Aus den vorangegangenen Überlegungen resultiert: Sollte in einer behördlichen Entscheidung das Kindeswohl nicht nach Maßgabe der UN-KRK in die Ermessensentscheidung mit einfließen, liegt ein Ermessens Fehlgebrauch i.S.d. § 114 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und ein Verstoß gegen Völkerrecht vor. Nicht-staatliche Akteur*innen sind ebenfalls an die Vorgaben der UN-KRK gebunden, wie sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 UN-KRK ergibt. Auch aus dem Sinn und Zweck der Norm ergibt sich diese Schlussfolgerung. Wenn private Akteure und Akteurinnen der Zivilgesellschaft im Auftrag des Staates Rückkehrprogramme umsetzen, darf der Rechtsschutz nicht geringer ausfallen, als wenn der Staat selbst diese durchführt.

23 IOM and UNICEF (2020): IOM Reintegration Handbook Module 6. A child-rights approach to sustainable reintegration of migrant children and families. Geneva. <https://publications.iom.int/system/files/pdf/iom-reintegration-handbook-module-6.pdf>

Ausgestaltung des Verfahrens



3.1 Elternrecht in Einklang mit Kinderrechten

Die Verantwortung für das Kindeswohl obliegt in Deutschland in erster Linie den Sorgeberechtigten, in der Regel also den Eltern beziehungsweise dem Vormund des Kindes (vgl. auch Art. 18 UN-KRK, Art. 7 Abs. 1 UN-KRK). Die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Eltern, ihr Kind in seiner Entwicklung zu fördern und anzuleiten, werden von den Vertragsstaaten auch gemäß Artikel 5 der UN-KRK anerkannt. Die Vertragsstaaten sollten darüber hinaus sicherstellen, „dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn (...), dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist.“ (Art. 9 Abs. 1 UN-KRK). Auch gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 Grundgesetz (GG) stehen Ehe und Familie unter besonderem staatlichen Schutz. Familie ist die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen Kindern und Eltern, aber auch der Geschwister untereinander. Den Eltern obliegt dabei das Recht der Erziehung der Kinder und die Pflicht der Sicherstellung des Wohls ihrer Kinder. Dennoch haben die staatlichen Stellen eine besondere Verpflichtung, für das Kindeswohl umfassend Sorge zu tragen, das sogenannte Wächteramt, das sich u.a. aus Art. 6 GG ergibt.

Das Elternrecht auf Erziehung und ein möglicherweise entgegenstehender Kinderwille können daher in ei-

nem Spannungsverhältnis zueinanderstehen. Bei der Entscheidungsfindung für die freiwillige Rückkehr im Familienverbund kann sich die Situation ergeben, dass Eltern und Kinder sich unterschiedlich äußern bzw. unterschiedlicher Auffassung sind. Darüber hinaus ist es möglich, dass im Rückkehrland oder durch die Rückkehr selbst für das Kind Gefährdungen entstehen, entweder durch die Sorgeberechtigten selbst oder weil diese ihre Fürsorge nicht dementsprechend wahrnehmen (können). Beispielsweise könnte eine gleichgeschlechtliche sexuelle Orientierung für einen Jugendlichen im Herkunftsland zu verschiedensten Gefährdungen führen, die von den Eltern aber aufgrund eigener Ablehnung der Homosexualität ignoriert werden.

In einem solchen Fall ist angeraten, Eltern- und Kinderrechte im Rahmen einer umfassenden Beratung in Einklang zu bringen. Hierbei sind familienspezifische Kontexte, wie beispielsweise Hierarchien, familiäre Dynamiken sowie insbesondere das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes zu berücksichtigen.

3.2 Information und Partizipation (Art. 13, Art. 12 UN-KRK)

Kinder müssen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife informiert und beteiligt werden, insbesondere in allen

sie selbst betreffenden Angelegenheiten.²⁴ Somit muss auch in Verfahren zur freiwilligen Rückkehr sichergestellt werden, dass Kinder in allen sie betreffenden Angelegenheiten informiert werden und ihre Meinung Gehör findet. Die Einbindung und Beteiligung des Kindes muss auf eine kultursensible Art und Weise geschehen und schließt auch Kinder im Familienverbund ein.

Die pauschale Einforderung des Rechts des Kindes auf Beteiligung kann im schlimmsten Fall eine Abwehrhaltung bei den Erziehungsberechtigten hervorrufen und so die Berücksichtigung der kindlichen Interessen eher erschweren. Anstatt Kinder ohne Einverständnis der Eltern separat anzuhören, sollte zuvorderst die Orientierung an den Sorgeberechtigten und ihre Bereitschaft zur Einbeziehung des Kindes angestrebt werden, mit dem Ziel einer kindgerechten Beratung. Ob gegen den Elternwillen ein separates Gespräch mit dem Kind durchgeführt werden sollte, muss im Einzelfall gut abgewogen werden. Das Gespräch sollte stets im ersten Schritt im Einvernehmen und unter Anwesenheit der Eltern mit den Kindern gesucht werden, abhängig von Alter und Einsichtsfähigkeit des Kindes. Sollten sich in diesem Gespräch konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass eine Rückkehr mit dem Kindeswohl möglicherweise nicht in Einklang steht, wird eine separate Aussprache empfohlen.

So könnte es beispielsweise im Falle einer gleichgeschlechtlichen sexuellen Orientierung des Kindes vorkommen, dass das Kind diese nicht mit den Eltern teilen möchte, sich jedoch Gefährdungen für die Kinder im Rückkehrland ergeben können, die bei der Beratung unbedingt Beachtung finden sollten. In diesem Fall ist eine separate Beratung für das Kind anzuraten, solange dies von den Eltern befürwortet wird und nicht zu Konflikten innerhalb der Familie führt.

3.3 Planung der Rückkehr

Die Planung der Rückkehr muss an den Bedürfnissen der Kinder ausgerichtet sein.²⁵ Dazu gehören einerseits die Abwicklung praktischer Angelegenheiten wie Dokumentenbeschaffung (z.B. Personenstandsdokumen-

te, medizinische Unterlagen und Zeugnisse), andererseits die Planung in den Lebensbereichen des Kindes – Bildungsangebote frühzeitig klären, Gesundheitsversorgung sicherstellen und Freizeitmöglichkeiten soweit möglich planen. Die konkrete Umsetzung der Rückkehr sollte zudem in Einklang mit der Lebenswirklichkeit des Kindes stehen. So sollte bei schulpflichtigen Kindern die Rückkehr auf das Ende eines Schuljahres gelegt werden, um Abschied und Reintegration zu vereinfachen.

Die Ausgestaltung der Reintegrationsprogramme vor Ort sollte um kinderspezifische und kontextabhängige variable Komponenten ergänzt werden (vgl. für nähere Erläuterungen Abschnitt 5 des Dokuments). Bei der Ausgestaltung sollte berücksichtigt werden, dass es sich bei vielen Kindern oftmals nicht um eine „Rückkehr“ oder gar „Reintegration“ handelt, sondern um einen Umzug in ein für sie vollkommen fremdes Land. Die Integration in die dortige Mehrheitsgesellschaft ist eine immense Herausforderung für jedes Kind. Zudem sind gerade Rückkehrer*innen aus Europa zum Teil mit sozialen Stigmata konfrontiert.²⁶

²⁴ Vgl. grundlegend hierzu Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 12: Das Recht des Kindes auf Gehör, 20. Juli 2009.

²⁵ Vgl. dazu auch Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, Ziel 21 g): sicherstellen, dass Verfahren zur Rückführung und Wiederaufnahme von Kindern erst nach Feststellung des Kindeswohls durchgeführt werden und dabei dem Recht auf Familienleben und die Einheit der Familie Rechnung getragen wird und dass ein Elternteil, ein Vormund oder eine speziell befugte Person das Kind während des gesamten Verfahrens begleitet und dafür gesorgt ist, dass im Herkunftsland geeignete Regelungen für die Aufnahme, Betreuung und Reintegration zurückkehrender Kinder bestehen. <https://www.un.org/depts/german/migration/A.CONF.231.3.pdf>

²⁶ Vgl. Rückkehr ins Ungewisse. Von Europa nach Afghanistan: Erfahrungsberichte von Kindern und Jugendlichen. Save the Children 2018.

Sensibilisierung der Prozessbeteiligten



Eine Sensibilisierung der Prozessbeteiligten ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine UN-KRK-konforme Beratungspraxis in Deutschland. Alle Beteiligten müssen dahingehend sensibilisiert werden, dass die Berücksichtigung von Kinderrechten und Kindeswohl auch im Rückkehrkontext obligatorisch ist und in jedem Einzelfall, der Kinder betrifft, zu bedenken ist. Es wird empfohlen, mindestens eine Schulung für jede/n Mitarbeiter*in inklusive der Führungsebene verpflichtend einzuführen. Eine jährliche Fort- und Weiterbildungspflicht wird dringend angeraten. Die Bundes- und Landesprogramme sollten bereits in der Ausschreibung derartige Fortbildungen konzeptionell vorsehen und finanzielle Ressourcen dafür mit veranschlagen.

Zudem sollten Leitlinien für alle Berater*innen in der jeweiligen Beratungsstelle erarbeitet werden bezüglich des weiteren Vorgehens bei Unsicherheiten darüber, welcher Handlungsweg im Sinne des Kindeswohls empfohlen beziehungsweise gemeinsam mit der Familie begangen werden soll. Es wird nahegelegt, mindestens eine Person pro Beratungsstelle (bzw. bei sehr kleinen Beratungsstellen eine Person pro Region) zur primären, gesondert geschulten Ansprechperson bei Fragen des Kindeswohls und Kinderrechten in der Rückkehrberatung zu benennen, das heißt ein/e Fachberater*in für Kinderrechtsfragen in der Rückkehr.

4.1 Ermittlung des Kindeswohls

Für die Beratung zu freiwilliger Rückkehr müssen Beratende und alle anderen beteiligten Akteur*innen dementsprechend qualifiziert bzw. geschult werden, die Rückkehr so zu gestalten, dass die Rechte von Kindern geachtet werden und das Wohl der Kinder vorrangig berücksichtigt wird.

Um sicherzustellen, dass das Kindeswohl (Art. 3 UN-KRK) in Rückkehrverfahren beachtet wird, muss dieses in den Verfahren individuell ermittelt und bestimmt werden. Die Verfahren sollten einem ganzheitlichen Ansatz folgen und die Gesamtsituation von Kindern einbeziehen. Dazu gehört, dass bei der Ermittlung des Kindeswohls die Persönlichkeit sowie Lebensumstände und Bedürfnisse des Kindes einbezogen werden müssen, beispielsweise Alter, Reife, gesundheitliche Verfassung, sprachlicher Hintergrund sowie die familiäre, soziale und finanzielle Situation des Kindes.

Im Kontext von freiwilligen Rückkehrverfahren bedeutet die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls, dass es Ziel sein muss, im Rahmen einer fachgerecht ausgeführten Prüfung des Kindeswohls die passendste der drei sogenannten langfristigen Lösungen (durable solutions) zu finden: Verbleib im Land des Aufenthalts und Integration, Rückkehr ins Heimatland und Reintegration

oder Weiterwanderung in ein drittes Land beziehungsweise Familienzusammenführung.²⁷

Im Verlauf der Beratung ist jedes Kind altersangemessen nach seinen Wünschen, Bedürfnissen und Erfahrungen zu befragen. Eltern, Erzieher*innen und Lehrer*innen sowie andere wichtige Bezugspersonen (z.B. im Sportverein, ehrenamtliche Unterstützer*innen) sollten ebenfalls befragt werden. Dies gilt auch für Sozialarbeiter*innen, die mit der Familie arbeiten. Die Schlussfolgerungen aus dieser Kindeswohlermittlung und -bewertung und die entsprechenden Begründungen sind schriftlich zu dokumentieren.

International erprobte Standards und multidisziplinäre Ansätze zur Durchführung der Kindeswohlermittlung sollten auch im Rahmen von Rückkehrentscheidungen konsequent angewandt werden.²⁸

de – Kindeswohlgefährdungen erkennen können. Zudem muss sichergestellt werden, dass Beratungsstellen mit den Jugendämtern und den entsprechenden Stellen in Deutschland kooperieren und Kenntnis voneinander besteht. Diese Ansprechpersonen müssen den Berater*innen bekannt sein, sodass sie beim Verdacht einer Gefährdung einbezogen werden können.

Zur Bestimmung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung ist die Hinzuziehung der zuständigen Kinderschutzbehörden, insbesondere der Jugendämter und unter Umständen des Familiengerichts und eine Prüfung von Kriterien unerlässlich. Berater*innen müssen flächendeckend darin geschult werden, Kinderrechte und Kindeswohl in ihre Rückkehrberatungspraxis einzubeziehen.²⁹

4.2 Umgang mit Kindeswohlgefährdung in der Rückkehrberatung

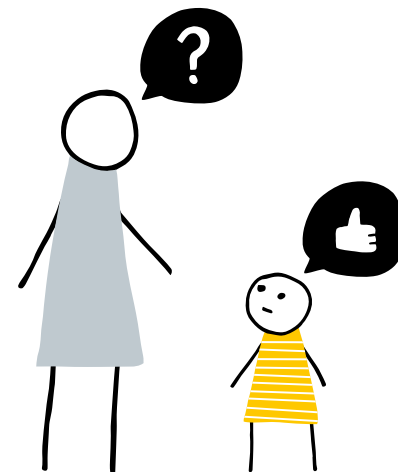
Zum einen dient das Verfahren zur Ermittlung des Kindeswohls dazu, festzulegen, welche Entwicklungsmöglichkeiten Kinder im Rückkehrland haben. Zum anderen dient es dazu, mögliche Gefährdungen von Kindern sowohl in Deutschland als auch im Rückkehrland auszuschließen. Daher sollten Berater*innen so qualifiziert sein, dass sie mögliche – auch zukünftig drohen-

²⁷ IOM, UNICEF, OHCHR, Save the Children, PICUM, ECRE, and Child Circle (September 2019): Guidance to respect children's rights in return policies and practices: Focus on the EU legal framework.

²⁸ *Folgende Veröffentlichungen beschreiben international erprobte Standards und Ansätze:*

- UNHCR (2021): 2021 UNHCR Best Interests Procedure Guidelines: Assessing and Determining the Best Interests of the Child. <https://www.refworld.org/docid/5c18d7254.html> [Abruf am 08.06.2021].
- IOM and UNICEF (2020): IOM Reintegration Handbook: Module 6 A CHILD RIGHTS APPROACH TO THE SUSTAINABLE REINTEGRATION OF MIGRANT CHILDREN AND FAMILIES. Geneva. <https://publications.iom.int/system/files/pdf/iom-reintegration-handbook-module-6.pdf> [Abruf am 08.06.2021].
- IOM, UNICEF, OHCHR, Save the Children, PICUM, ECRE, and Child Circle (September 2019): Steps for the procedure and implementation when return is a durable solution in the best interests of the child. In: Guidance to respect children's rights in return policies and practices: Focus on the EU legal framework, siehe S. 11. <https://eea.iom.int/publications/guidance-respect-children-rights-return-policies-and-practices-focus-eu-legal> [Abruf am 28.07.2020].
- Save the Children (2019): Durable Solutions for Children Toolkit. https://resourcecentre.savethechildren.net/node/14967/pdf/durable_solutions_toolkit_sci_2019.pdf [Abruf am 28.07.2020].
- UNHCR (2019): CP BIP Guidelines and Training Package. <https://drive.google.com/drive/folders/1QLVyY97isPfhAsuYtFZyPZ-pBBh5-Ewp> [Abruf am 28.07.2020].
- UNHCR (2015): Best Interests Procedure. In: UNHCR Handbook for Emergencies, 4th edition. <https://emergency.unhcr.org/entry/44308/best-interests-procedure> [Abruf am 28.07.2020].
- UNHCR (2011): UNHCR Field Handbook for the Implementation of Guidelines on Determining the Best Interests of the Child. <https://cms.emergency.unhcr.org/documents/11982/44178/UNHCR%2C+Field+Manual+for+the+Implementation+of+the+Guidelines+on+Determining+the+Best+Interests+of+the+Child%2C+2011/22ad8152-991e-4318-a4cc-1cdec81a728f> [Abruf am 28.07.2020].
- UNHCR (2008): UNHCR Guidelines on Determining the Best Interests of the Child. <https://cms.emergency.unhcr.org/documents/11982/44178/UNHCR%2C+Guidelines+on+Determining+the+Best+Interests+of+the+Child%2C+2008/717ed7fe-3553-4818-afb3-48b3afd23672> [Abruf am 28.07.2020].

²⁹ Dies gilt ebenso für die Reintegrationsberatung in den Herkunftsländern.



(Re)Integration

Reintegration ist ein vielschichtiger Prozess, der auf der Ebene des Individuums und der Familie, der Gemeinschaft und der strukturellen Bedingungen – politisch, sozial, ökonomisch – stattfindet.³⁰ Ein multidimensionales Verständnis von Reintegration ist auch eng mit dem Begriff der Nachhaltigkeit verbunden.³¹ Das Kindeswohl muss im Hinblick auf alle Dimensionen berücksichtigt werden.

Sowohl für begleitete als auch für unbegleitete Kinder muss sichergestellt werden, dass sie nach ihrer Rückkehr sicher sind und dass klare, individuell zugeschnittene Reintegrationsmaßnahmen vorab vereinbart wurden. Ein besonderes Augenmerk muss auf die Gewährleistung des Rechts auf Bildung (Art. 28 UN-KRK) und des Rechts auf Gesundheit (Art. 24 UN-KRK) der rückkehrenden Kinder im Herkunftsland gelegt werden. Dafür muss unter anderem sichergestellt werden, dass kindgerechte Informationen über den generellen Kontext in dem Zielstaat, der Zugang zu Bildungsangeboten nach Rückkehr und Freizeitentfaltungsmöglichkeiten existieren. Der Besuch der Grundschule ist verpflichtend und darüber hin-

aus sollten weiterführende allgemein- und berufsbildende Schulen für alle Kinder und Jugendlichen verfügbar und zugänglich sein. Dies gilt auch für die Bildungs- und Berufsberatung.

Daneben muss das „Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (...) sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit“ gesichert werden: „Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.“ (Artikel 24 UN-KRK). Bundesweit sollten psychosoziale Unterstützungsangebote und Beratung bereitgestellt werden, um auf die Gegebenheiten nach der Rückkehr besser vorbereitet zu sein.³²

Die Informationen zur Situation im Herkunftsland sollen als Basis für einen Reintegrationsplan dienen, der, falls möglich, auch die Einbindung relevanter Unterstützungsstrukturen vor Ort, zum Beispiel Behörden, internationale Organisationen oder Zivilgesellschaft, beach-

30 IOM und UNICEF (2020): IOM Reintegration Handbook: Module 6 A Child Rights Approach to the Sustainable Reintegration of Migrant Children and Families. Geneva. <https://publications.iom.int/books/reintegration-handbook-module-6-child-rights-approach-sustainable-reintegration-migrant> [Abruf 04.06.2020].

31 IOM Definition von nachhaltiger Reintegration: „Reintegration kann als nachhaltig angesehen werden, wenn die Rückkehrer*innen einen Grad an wirtschaftlicher Selbstversorgung, sozialer Stabilität innerhalb ihrer Gemeinschaften und des psychosozialen Wohlergehens erreicht haben, der es ihnen ermöglicht, Ursachen für erzwungene Migration zu kompensieren. Wenn die Rückkehrer*innen eine nachhaltige Reintegration erreicht haben, sind sie in der Lage, weitere Migrationsentscheidungen nicht mehr aus der Not heraus, sondern als freie Entscheidung zu treffen“. Mehr dazu in: „Towards an Integrated Approach to Reintegration in the Context of Return“ (IOM, 2017).

32 Im Zusammenhang mit kindgerechten Reintegrationsmaßnahmen können beispielsweise ASST-Programme (Adolescent Skills for Successful Transitions) eine sinnvolle Unterstützung sein. Programme, die sowohl einen ganzheitlichen Ansatz haben und Ausbildungsaspekte beinhalten, aber u.a. auch psychosoziale Begleitelemente vorsehen.

tet.³³ Es muss von Anfang an klar bestimmt werden, wer nach der Rückkehr verantwortlich ist für die Umsetzung und Kontrolle der Unterstützungsstruktur. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Reintegrationsleistungen tatsächlich abgerufen werden können und relevante Ansprechpersonen vor Ort zur Verfügung stehen, die die Familie bei Problemen nach der Rückkehr unterstützen können. Besondere Bedürfnisse müssen bei der Erstellung des Reintegrationsplans beachtet werden: zum Beispiel Sprachunterricht, falls die Sprache im Rückkehrland noch nicht ausreichend erlernt wurde, Nachhilfeangebote zur besseren Eingliederung in ein fremdes Schulsystem oder psychosoziale Bedarfe bei Kindern oder Eltern. Kinder sollten außerdem den finalen Reintegrationsplan, den sie zusammen mit ihren Eltern und den Rückkehrberater*innen aktiv mitgestaltet haben, kennen und wissen, welche Unterstützungsangebote ihnen zustehen.

Um den Erfolg von Reintegration langfristig zu messen und die Wirksamkeit von Reintegrationsangeboten angemessen bewerten zu können, ist eine Nachverfolgung im Rahmen von unabhängigen und langfristigen Monitoring- und Evaluationsmechanismen unerlässlich. Befragungen nach der Rückkehr geben Rückkehrer*innen die Möglichkeit, ihre Einschätzung zu den erhaltenen Unterstützungsmaßnahmen zu erläutern. Eine evidenzbasierte Weiterentwicklung von Reintegrationsprogrammen ist nur auf einer soliden Datengrundlage möglich. Deswegen sollten Monitoring- und Evaluationsinstrumente als integraler Bestandteil von Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen behandelt werden. Eine Herausforderung in der bisherigen Praxis ist die unzureichende Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Familien und Kindern, da sich aktuell viele Fragen auf die sozioökonomische Lage der befragten Personen beziehen.³⁴ Fragen nach der familiären Situation und der Situation der Kinder, eng orientiert an den Rechten und Prinzipien der UN-KRK und insbesondere an den Kindeswohl-Kriterien, sind in Monitoring- und Evaluationskomponenten aufzunehmen. Zudem sollten die Kinder selbst befragt werden – sofern dies altersgerecht möglich ist und von den Eltern gestattet wird – und so die Chance erhalten, sich zu ihrer Situation nach der Rückkehr und den erhaltenen Unterstützungsleistungen zu äußern.

33 Dafür kann das Instrument der transnationalen Begleitung genutzt werden, das im BMZ-Programm „Perspektive Heimat“ für die programmspezifischen Rückkehrländer genutzt wird. Die Vermittlung erfolgt hier durch die Reintegrationsscouts.

34 In Deutschland sind keine auf Kinder zugeschnittenen Instrumente für Monitoring und Evaluation für Rückkehrverfahren bekannt. Auf internationaler Ebene werden aktuell von IOM, Save the Children und dem UN Migrationsnetzwerk entsprechende Instrumente entwickelt, um kinderspezifische Aspekte angemessen zu berücksichtigen.

Empfohlene Literatur

Bayerisches Rotes Kreuz Kreisverband Nürnberg-Stadt (2012–2013):

- *Checkliste für die Rückkehrvorbereitung von Kindern und Jugendlichen.*
- *Lehrerinformationen. Wenn Flüchtlingskinder Deutschland verlassen. (Hinweisblatt)*
- *Rückkehr mit Kindern. Wie Sie ihrem Kind den Neuanfang erleichtern können. (Hinweisblatt)*
- *Wörterbuch Rückkehr.*

Alle: München/Nürnberg.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

(BAMF) (2015): *Leitlinien für eine bundesweite Rückkehrberatung.* Nürnberg. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Rueckkehr/leitlinien-zur-rueckkehrberatung.html?nn=284700> (Abruf: 30.04.2021)

Caritas Europa (2018): *Position paper on return: Human rights and human dignity at the centre in return policies.* Brussels. https://www.caritas.eu/wordpress/wp-content/uploads/2018/10/180209_ce_position_paper_return.pdf (Abruf: 30.04.2021)

Deutscher Caritasverband (DCV) (2017): *Leitlinien für die Rückkehrberatung der Caritas.* Freiburg. <https://www.raphaelswerk.de/wirberaten/fluechtlinge/rueckkehrberatung-nach-den-leitlinien-der-caritas> (Abruf: 30.04.2021)

Deutsches Rotes Kreuz (DRK) (2014):

Rückkehrvorbereitung von Kindern und Jugendlichen. Berlin/München/Nürnberg. https://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/Rueckkehrvorbereitung_von_Kindern_und_Jugendlichen.pdf (Abruf: 30.04.2021)

Europäische Kommission (27 April 2021): *The EU Strategy on voluntary returns and reintegration.* Brüssel. https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/default/files/pdf/27042021-eu-strategy-voluntary-return-reintegration-com-2021-120_en.pdf (Abruf: 30.04.2021)

Europäische Kommission (27 April 2021): *The EU framework on return counselling and the Reintegration Assistance Tool.* Brüssel. https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/default/files/pdf/27042021-eu-strategy-voluntary-return-reintegration-swd-2021-121_en.pdf (Abruf: 30.04.2021)

Europäische Kommission (27 April 2021): *The EU Strategy on voluntary returns and reintegration: Questions and Answers.* Brüssel. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda_21_1932 (Abruf: 30.04.2021)

Landeshauptstadt München (2018): *Coming Home: Praxishandbuch Rückkehr- und Reintegrationsberatung.* München. https://www.muenchen.info/soz/pub/pdf/607_coming_home_praxishandbuch.pdf (Abruf: 30.04.2021)

Micado Migration gGmbH (2021): *IntegPlan – E-Learning Komponente. Modularer Einführungskurs in die Praxis der Rückkehrförderung.* „Aus vier Modulen bestehender Online-Kurs für Berufsanfänger in der Rückkehrberatung und Rückkehrförderung an. Er richtet sich gleichermaßen an Berufseinsteiger in staatlichen wie nichtstaatlichen Beratungsstellen. Die vier Module des Kurses bieten eine Einführung in die Thematik, eine Darstellung der verschiedenen Programme und Instrumente sowie Hinweise zur methodischen Vorgehensweise an. Im letzten Modul wird noch einmal speziell auf die Beratung besonders vulnerabler Gruppen eingegangen.“ <https://www.integplan.de/?q=katalog> (Abruf am 7.5.2021)

IOM (2016): *A Framework for Assisted Voluntary Return and Reintegration.* Geneva. https://publications.iom.int/system/files/pdf/a_framework_for_avrr_en.pdf

IOM (2018): *Reintegration Handbook – Practical guidance on the design, implementation and monitoring of reintegration assistance.* Geneva. <https://eea.iom.int/publications/reintegration-handbook-practical-guidance-design-implementation-and-monitoring>

IOM (2019): *IOM Handbook on Protection and Assistance for Migrants Vulnerable to Violence, Exploitation and Abuse.* Geneva. https://publications.iom.int/system/files/pdf/avm_handbook.pdf

IOM, UNICEF, OHCHR, Save the Children, PICUM, ECRE, and Child Circle (2019): *Guidance to respect children's rights in return policies and practices: Focus on the EU legal framework.* Brussels, September 2019. <https://eea.iom.int/publications/guidance-respect-children-rights-return-policies-and-practices-focus-eu-legal> (Abruf am 28.07.2020)

IOM und UNICEF (2020): *IOM Reintegration Handbook: Module 6 A Child Rights Approach to the Sustainable Reintegration of Migrant Children and Families*. Geneva. <https://publications.iom.int/books/reintegration-handbook-module-6-child-rights-approach-sustainable-reintegration-migrant> (Abruf: 30.04.2021)

MYRIA (2019): *Priority to the best interests of the child: checklist*. Brussels. <https://www.myria.be/en/publications/priority-to-the-best-interests-of-the-child-checklist> (Abruf am 3.5.2021)

RAUN (2015): *Minors in Assisted Voluntary Return (and Reintegration) Situations in the Case of Austria. Practices, Challenges and Recommendations*. Vienna. http://www.ra-un.org/uploads/4/7/5/4/47544571/iom_final_version.pdf (Abruf am 3.5.2021)

Solid Road (2020): *Die Reise des Kakadus (Toolkit mit Kinderbuch für Grundschulkinder, „Roadmap“ mit Aufklebern, Gesprächskarten, Informationsheft für Jugendliche, Broschüre für Eltern, dazu ein Handbuch für den Einsatz des Toolkit)*. Nijmegen. Auf der Internetseite <https://www.solidroad.nl/toolkit/?lang=de> findet man alle Informationen über das Toolkit (Vorschau zum Toolkit und Handbuch zum Herunterladen)

UNICEF (2019): *UNICEF Studie: Kinder im Asyl- und Rückkehrprozess (eine vergleichende Länderstudie)*. Berlin. „Die Untersuchung ist Teil eines länderübergreifenden Forschungsprojektes von UNICEF zum Kindeswohl in Asyl-, Rückkehr- und Reintegrationsprozessen in Schweden, den Niederlanden, Großbritannien und Deutschland. Die Ergebnisse für Deutschland basieren auf einer Analyse der rechtlichen Situation, der Auswertung verfügbarer Daten und Studien zu dem Thema sowie 18 Experteninterviews. Die Interviews wurden im März und April 2019 von UNICEF Deutschland und SINUS durchgeführt.“ <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/2019/kinder-im-asyl-rueckkehrprozess/203158>: Länderbericht Deutschland und Zusammenfassungen (Abruf am 3.5.2021)

